

Name und Vorname / Gemeinschaft

Steuernummer

Anlage SO

zur Einkommensteuererklärung

zur Feststellungserklärung

99 55

Sonstige Einkünfte (ohne Renten und ohne Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen)

Zeile		Steuerpflichtige Person Ehemann EUR	Ehefrau EUR
Wiederkehrende Bezüge			
1	Einnahmen aus		
		158	159
2			
3			
Unterhaltsleistungen			
4	soweit sie vom Geber als Sonderausgaben abgezogen werden können	146	147
5			
Werbungskosten			
6	zu den Zeilen 2 und 4	160	161
7			
Leistungen			
8	Einnahmen aus Stillhaltergeschäften im Optionshandel		
9	Einnahmen aus		
10	Einnahmen aus		
11	Summe der Zeilen 8 bis 10	164	165
12	Werbungskosten zu den Zeilen 8 bis 10	-	-
13	Einkünfte		
14	Die nach Maßgabe des § 10 d Abs. 1 EStG in 2004 vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2005 aus Leistungen (Zeile 13) soll wie folgt begrenzt werden		
15			
Abgeordnetenbezüge			
16	Steuerpflichtige Einnahmen ohne Vergütungen für mehrere Jahre	200	201
17	In Zeile 16 enthaltene Versorgungsbezüge	202	203
18	Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag	204	205
19	Nur bei erstmaligem Bezug im Kalenderjahr: Beginn des Versorgungsbezugs	206 Monat 2005	207 Monat 2005
20	Ende des Versorgungsbezugs	208 Monat 2005	209 Monat 2005
21	Sterbegeld, Kapitalauszahlungen / Abfindungen und Nachzahlungen von Versorgungsbezügen (in Zeile 16 enthalten)	210 EUR	211 EUR
22	In Zeile 16 nicht enthaltene Vergütungen für mehrere Jahre (Angaben auf besonderem Blatt)	212	213
23	In Zeile 22 enthaltene Versorgungsbezüge	214	215
24			
Sonstiges			
25	Anteile an Einkünften aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 2 b EStG		

Private Veräußerungsgeschäfte					
30	Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte (z. B. Erbbaurecht) In den Zeilen 34 bis 41 bitte nur den steuerpflichtigen Anteil erklären.				
31	Bezeichnung des Grundstücks (Lage) / des Rechts				
32	Zeitpunkt der Anschaffung (z. B. Datum des Kaufvertrags, Zeitpunkt der Entnahme aus dem Betriebsvermögen)	Datum	Zeitpunkt der Veräußerung (z. B. Datum des Kaufvertrags, auch nach vorheriger Einlage ins Betriebsvermögen)	Datum	
33	Nutzung des Grundstücks bis zur Veräußerung	zu eigenen Wohnzwecken	von – bis	m ²	zu anderen Zwecken, z. B. als Arbeitszimmer, zur Vermietung
					von – bis
					m ²
34	Veräußerungspreis oder an dessen Stelle tretender Wert (z. B. Teilwert, gemeiner Wert)				EUR
35	Anschaffungs- / Herstellungskosten oder an deren Stelle tretender Wert (z. B. Teilwert, gemeiner Wert) ggf. zzgl. nachträglicher Anschaffungs- / Herstellungskosten				–
36	Absetzungen für Abnutzung / Erhöhte Absetzungen / Sonderabschreibungen				+
37	Werbungskosten im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft				–
38	Gewinn / Verlust (zu übertragen nach Zeile 40)				=
39				Stpfl. / Ehemann / Gemeinschaft EUR	Ehefrau EUR
40	Zurechnung des Betrags aus Zeile 38			110	111
41	Gewinne / Verluste aus weiteren Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Erläuterungen bitte auf einem besonderen Blatt)			112	113
42	Andere Wirtschaftsgüter (insbesondere Wertpapiere) Art des Wirtschaftsguts				
43	Zeitpunkt der Anschaffung (z. B. Datum des Kaufvertrags)	Datum	Zeitpunkt der Veräußerung (z. B. Datum des Kaufvertrags)	Datum	
44	Veräußerungspreis oder an dessen Stelle tretender Wert (z. B. gemeiner Wert)				EUR
45	Anschaffungskosten (ggf. gemindert um Absetzung für Abnutzung) oder an deren Stelle tretender Wert (z. B. Teilwert, gemeiner Wert)				–
46	Werbungskosten im Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft				–
47	Gewinn / Verlust (zu übertragen nach Zeile 50)				=
48			Dem Halbeinkünfteverfahren unterliegend	Nicht dem Halbeinkünfteverfahren unterliegend	
49			Stpfl. / Ehemann / Gemeinschaft EUR	Ehefrau EUR	Stpfl. / Ehemann / Gemeinschaft EUR
					Ehefrau EUR
50	Zurechnung des Betrags aus Zeile 47		126	127	114
51	Gewinne / Verluste aus weiteren Veräußerungen von anderen Wirtschaftsgütern (Erläuterungen bitte auf einem besonderen Blatt)		128	129	116
52	Termingeschäfte (z. B. Optionen, Optionsscheine, Futures) Bezeichnung des Termingeschäfts				
53	Zeitpunkt des Erwerbs des Rechts (z. B. Kauf eines Optionsscheins)	Datum	Zeitpunkt der Beendigung des Rechts	Datum	
54	Differenzausgleich, Geldbetrag oder sonstiger Vorteil aus dem Termingeschäft				EUR
55	Werbungskosten im Zusammenhang mit dem Termingeschäft (z. B. Aufwendungen für den Erwerb des Rechts)				–
56	Gewinn / Verlust (zu übertragen nach Zeile 58)				=
57				Stpfl. / Ehemann / Gemeinschaft EUR	Ehefrau EUR
58	Zurechnung des Betrags aus Zeile 56			118	119
59	Gewinne / Verluste aus weiteren Termingeschäften (Erläuterungen bitte auf einem besonderen Blatt)			120	121
60	Anteile an Einkünften (einschl. d. steuerfreien Teils der Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt) Gemeinschaft, Finanzamt, Steuernummer			134	135
61	In Zeile 60 enthaltene Einkünfte, für die das Halbeinkünfteverfahren gilt			136	137
62	Die nach Maßgabe des § 10 d Abs. 1 EStG in 2004 vorzunehmende Verrechnung nicht ausgeglichener negativer Einkünfte 2005 aus privaten Veräußerungsgeschäften soll wie folgt begrenzt werden				

In der Anlage SO sind die Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, Unterhaltsleistungen privaten Veräußerungsgeschäften, Leistungen sowie Abgeordnetenbezüge zu erklären.

Zeilen 1 und 2

Wiederkehrende Bezüge, die nicht in der Anlage R zu berücksichtigen sind, tragen Sie bitte hier ein. Dazu gehören z. B. Zeitrenten, wiederkehrende Bezüge im Zusammenhang mit Vermögensübertragungen im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge, Schadensersatzrenten für den Verlust von Unterhaltsansprüchen.

Zeile 4

Hier sind die Unterhaltsleistungen einzutragen, die Sie von Ihrem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten erhalten haben, soweit dieser die Unterhaltsleistungen mit Ihrer Zustimmung als Sonderausgaben abzieht (vgl. Anlage U und die Erläuterungen hierzu).

Zeile 6

Sofern Sie keine höheren Werbungskosten zu den wiederkehrenden Bezügen und / oder Unterhaltsleistungen haben, berücksichtigt das Finanzamt den Pauschbetrag von 102 €, soweit dieser nicht bereits bei den Renteneinkünften (Anlage R) berücksichtigt worden ist.

Zeilen 8 bis 13

Hier sind z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen, aus der Vermietung beweglicher Gegenstände und aus Stillhaltergeschäften im Optionshandel anzugeben.

Zeile 14

Die nicht im Jahr 2005 mit Gewinnen aus Leistungen ausgeglichenen Verluste aus Leistungen sind nach Maßgabe des § 10 d EStG rück- oder vortragsfähig und mindern die im Jahr 2004 oder in den folgenden Veranlagungszeiträumen aus Leistungen erzielten Gewinne.

Die Verrechnung nach Maßgabe des § 10 d Abs. 2 EStG (Verlustvortrag aus 2004) wird automatisch vom Finanzamt berücksichtigt.

Falls Sie die Verrechnung nach Maßgabe des § 10 d Abs. 1 EStG (Verlustrücktrag nach 2004) begrenzen möchten, tragen Sie den gewünschten Betrag bitte in Zeile 14 ein.

Zeilen 30 bis 62

Private Veräußerungsgeschäfte sind

- Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt (Zeilen 30 bis 41);
- Veräußerungsgeschäfte bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt (Zeilen 42 bis 51);
- Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb (Zeilen 30 bis 59);
- Termingeschäfte, durch die Sie einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangen, sofern der Zeitraum zwischen Erwerb und Beendigung des Rechts auf einen Differenzausgleich, Geldbetrag oder Vorteil nicht mehr als ein Jahr beträgt (Zeilen 52 bis 59).

Als Anschaffung gilt auch die Überführung eines Wirtschaftsguts in das Privatvermögen durch Entnahme oder Betriebsaufgabe sowie der Antrag nach § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Umwandlungssteuergesetzes.

Bei unentgeltlichem Erwerb (z. B. Erbschaft, Schenkung) ist dem Rechtsnachfolger für Zwecke dieser Vorschrift die Anschaffung durch den Rechtsvorgänger zuzurechnen.

Zeilen 30 bis 41

In den Zeilen 30 bis 41 sind Veräußerungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zu erklären, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als zehn Jahre beträgt. Für die Berechnung des Zeitraums zwischen Anschaffung und Veräußerung ist grundsätzlich das obligatorische Geschäft maßgebend, das der Anschaffung oder der Veräußerung zu Grunde liegt (z. B. notarieller Kaufvertrag). Tragen Sie bitte in Zeile 32 die entsprechenden Daten ein.

Als Veräußerung eines Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts gilt auch die Einlage in das Betriebsvermögen, wenn die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen innerhalb von zehn Jahren seit Anschaffung des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts erfolgt. Die Gewinne oder Verluste sind in diesen Fällen jedoch erst in dem Kalenderjahr zu erfassen, in dem der Preis für die Veräußerung aus dem Betriebsvermögen zugeflossen ist. Als Veräußerung gilt auch die verdeckte Einlage eines Grundstücks oder

grundstücksgleichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft. Hier erfolgt die Erfassung bereits im Jahr der verdeckten Einlage.

In die Erklärung über die Veräußerungsgeschäfte sind auch Gebäude und Außenanlagen einzubeziehen, soweit sie innerhalb des Zeitraums von zehn Jahren errichtet, ausgebaut oder erweitert worden sind. Dies gilt entsprechend für selbstständige Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume.

Von der Besteuerung ausgenommen sind Gebäude, selbstständige Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume (Wirtschaftsgüter), soweit sie

- im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung oder
- im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren

ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden. Von der Veräußerungsgewinnbesteuerung ausgenommen ist auch der Grund und Boden, soweit er zu dem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wirtschaftsgut gehört. Nicht zu eigenen Wohnzwecken dient z. B. ein häusliches Arbeitszimmer, selbst wenn der Abzug der Aufwendungen als Werbungskosten ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.

Haben Sie ein Grundstück veräußert, bei dem nur ein Teil der Besteuerung unterliegt (z. B. häusliches Arbeitszimmer, fremdvermietete Räume), machen Sie in den Zeilen 34 bis 41 nur Angaben zum steuerpflichtigen Teil.

Bei Veräußerungsgeschäften, bei denen Sie das Wirtschaftsgut nach dem 31. Juli 1995 angeschafft haben, mindern sich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten um Absetzungen für Abnutzungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung abgezogen worden sind. Bei der Veräußerung eines von Ihnen errichteten Wirtschaftsguts mindern sich die Herstellungskosten um Absetzungen für Abnutzungen, erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen, wenn Sie das Wirtschaftsgut nach dem 31. Dezember 1998 fertig gestellt haben. Tragen Sie bitte die in Anspruch genommenen Beträge in Zeile 36 ein.

Zeilen 42 bis 51

In den Zeilen 42 bis 51 sind Veräußerungen von Wirtschaftsgütern zu erklären, die nicht Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sind und bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Hierunter fallen Wirtschaftsgüter des Privatvermögens, deren Wertverzehr nicht typischerweise der privaten Lebensführung zuzurechnen ist, z. B. Wertpapiere.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften sind zur Hälfte steuerpflichtig (sog. Halbeinkünfteverfahren). Der Verkauf von Fondsanteilen unterliegt hingegen nicht dem Halbeinkünfteverfahren.

Tragen Sie bitte den erzielten Veräußerungserlös sowie die Anschaffungs- und Werbungskosten stets in voller Höhe in die dafür vorgesehenen Spalten ein. Im Fall des Halbeinkünfteverfahrens berücksichtigt das Finanzamt die Halbierung der Beträge.

Zeilen 52 bis 59

Gewinn oder Verlust bei einem Termingeschäft ist der Differenzausgleich oder der durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmte Geldbetrag oder Vorteil (Zeile 54) abzüglich der Werbungskosten (Zeile 55).

Termingeschäfte umfassen sämtliche als Optionsgeschäft oder Festgeschäft ausgestaltete Finanzinstrumente sowie Kombinationen zwischen Options- und Festgeschäften, deren Preis unmittelbar oder mittelbar abhängt von

1. dem Börsen- oder Marktpreis von Wertpapieren,
2. dem Börsen- oder Marktpreis von Geldmarktinstrumenten,
3. dem Kurs von Devisen oder Rechnungseinheiten,
4. Zinssätzen oder anderen Erträgen oder
5. dem Börsen- oder Marktpreis von Waren oder Edelmetallen.

Dabei ist es ohne Bedeutung, ob das Termingeschäft in einem Wertpapier verbrieft ist, an einer amtlichen Börse oder außerbörslich abgeschlossen wurde.

Einkünfte aus Stillhaltergeschäften im Optionshandel erklären Sie bitte nicht hier, sondern in den Zeilen 8 bis 13.

Zeile 62

Die Erläuterungen zu Zeile 14 gelten für Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften entsprechend.